

Kurztitel

Wehrgesetz 2001

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 146/2001 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 58/2005

§/Artikel/Anlage

§ 19

Inkrafttretensdatum

01.01.2008

Außerkrafttretensdatum

31.12.2013

Text

4. Abschnitt
Präsenzdienstleistung
Präsenzdienststarten

§ 19. (1) Der Präsenzdienst ist zu leisten als

1. Grundwehrdienst oder
2. *(Anm.: aufgehoben durch BGBI. I Nr. 58/2005)*
3. Milizübungen oder
4. freiwillige Waffenübungen und Funktionsdienste oder
5. Wehrdienst als Zeitsoldat oder
6. Präsenzdienst auf Grund einer Verfügung nach § 24 Abs. 3 im Falle eines Einsatzes nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c (Einsatzpräsenzdienst) oder
7. außerordentliche Übungen oder
8. Präsenzdienst im Falle eines vorläufigen Aufschubes der Entlassung nach § 28 Abs. 2 (Aufschubpräsenzdienst) oder
9. Präsenzdienst im Auslandseinsatz (Auslandseinsatzpräsenzdienst).

(2) Die Verpflichtung zur Leistung eines Präsenzdienstes wird, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, durch die Leistung eines anderen Präsenzdienstes nicht berührt.